

Amtliches Mitteilungsblatt

Nr. 27/00

Inhalt

Seite 229

Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang **Wirtschaftsrecht**
im Fachbereich **Wirtschaftswissenschaften I**

**Fachhochschule
für Technik
und Wirtschaft
Berlin**

Herausgeber: Die Hochschulleitung
der FHTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion: Rechtsstelle
Telefon: 5019-2813
Telefax: 5019-2815

06.12.2000

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Studienordnung

für den Studiengang

Wirtschaftsrecht

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften 1.

Auf Grund von § 17 Satz 2 Nr. 2. der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBI. FHTW Berlin Nr. 23/98) in Verbindung mit § 24 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz–BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), geändert durch Gesetz vom 31.Mai 2000 (GVBl. S. 342) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 3 der FHTW Berlin am 05.07.2000 die folgende Neufassung der Studienordnung vom 29.01.1996 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 11/96) in der Fassung der Änderung vom 16.07.1999 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 19/99) beschlossen*:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden des Studienganges Wirtschaftsrecht, die ab 01. Oktober 1999 an der FHTW Berlin das Studium aufgenommen haben. Sie gilt ferner für Studierende, die das Studium im Studiengang Wirtschaftsrecht an der FHTW früher aufgenommen haben und bis zum 31.07.1999 die Geltung dieser Studienordnung für sich beim Fachbereich beantragt haben.

Sie gilt ferner für Studierende, die aufgrund einer Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten zeitlich so in den Studienablauf eingeordnet werden, daß ihr Studienstand dem Personenkreis gemäß Satz 1 entspricht.

(2) Für Studierende des Studienganges Wirtschaftsrecht, die vor dem 1. Oktober 2000 das Studium aufgenommen haben, gilt hinsichtlich der allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsfächer, dass im Grundstudium 6 SWS zu absolvieren sind, wovon mind. 4 SWS auf eine Fremdsprachenausbildung entfallen. Im Hauptstudium sind 14 SWS zu absolvieren, wovon mind. 10 SWS auf die Fremdsprachenausbildung entfallen.

Dies gilt auch für Studierende, die aufgrund einer Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten zeitlich so in den Studienablauf eingeordnet werden, daß ihr Studienstand dem Personenkreis gemäß Satz 1 entspricht.

* Der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung angezeigt am 11.10.2000

(3) Die Studienordnung wird ergänzt durch die Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht vom 29.01.1996 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 11/96) in der Fassung der Änderungen vom 16.07.1999 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 19/99) und 05.07.2000.

§ 2 Geltung der Rahmenstudienordnung

Die Grundsätze für Studienordnungen der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (Rahmenstudienordnung - RStO) vom 01. 02. 1999 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 22/99), zuletzt geändert am 31.01.2000 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 4/00) sind Bestandteil dieser Ordnung.

§ 3 Fachgebundene und besondere Studienberechtigung

Für Bewerbungen auf der Grundlage von § 11 BerlHG werden für den Studiengang Wirtschaftsrecht insbesondere folgende abgeschlossene Berufsausbildungen als geeignet angesehen:

- Bank-(Sparkassen-)kaufmann/-frau
- Bürokaufmann/-frau
- Datenverarbeitungskaufmann/-frau
- Fachhilfe/-in in steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen
- Industriekaufmann/-frau
- Kaufmann/-frau für Bürokommunikation
- Kaufmann/-frau im Einzelhandel
- Kaufmann/-frau im Eisenbahn- und Straßenverkehr
- Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel
- Kaufmann/-frau in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft
- Luftverkehrskaufmann/-frau
- Rechtsanwalts- und Notargehilfe/in
- Reiseverkehrskaufmann/-frau
- Schiffskaufmann/-frau
- Speditionskaufmann/-frau
- Verlagskaufmann/-frau
- Versicherungskaufmann/-frau
- Werbekaufmann/-frau

Über die inhaltliche Vergleichbarkeit von Berufsausbildungen mit einer anderen Bezeichnung als den genannten entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 4 Ziel des Studiums

(1) Lehre und Studium im Studiengang Wirtschaftsrecht sollen die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt und des gesellschaftlichen Umfelds vorbereiten; dies schließt wirtschaftliche, ökologische, soziale und rechtspolitische Aspekte mit ein. Die dafür erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sollen den Studierenden so vermittelt werden, daß sie zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, insbesondere zur Anwendung wissenschaftlicher

Methoden und Erkenntnisse im Beruf und zu kritischem Denken und verantwortlichem Handeln in Staat und Gesellschaft befähigt werden.

(2) Ziel des Studiengangs Wirtschaftsrecht ist es, Diplom-Wirtschaftsjuristen/Diplom-Wirtschaftsjuristinnen (FH) auszubilden, die auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse rechtliche und wirtschaftliche Fragestellungen in der Unternehmenspraxis eigenständig bearbeiten und einer Lösung zuführen können. Durch die Verzahnung der rechtswissenschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Lehrgebiete sollen die Studierenden eine Qualifikation erwerben, die sie zu gleichwertigen Gesprächspartnern für Juristen und Betriebswirten im Unternehmen macht. Der Studiengang berücksichtigt in besonderer Weise die Sprachausbildung und verbessert damit die Einsatzfähigkeit im internationalen Wirtschaftsverkehr.

§ 5 Gliederung des Studiums/Regelstudienzeit

(1) Der Studiengang Wirtschaftsrecht der FHTW Berlin gliedert sich in folgende Abschnitte:

- das Grundstudium,
- das Hauptstudium einschließlich des praktischen Studienseesters und des Diplomprüfungssemesters.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester. Darin sind ein praktisches Studienseester und das Diplomprüfungssemester enthalten.

(3) Das Grundstudium umfaßt 3 Semester und schließt mit der Diplom-vorprüfung ab.

(4) Das Hauptstudium umfaßt 5 Semester einschließlich des praktischen Studienseesters und des Diplomprüfungssemesters.

(5) Das praktische Studienseester setzt den erfolgreichen Abschluß der Diplom-vorprüfung voraus und ist in der Regel als viertes Studienplansemester durchzuführen.

(6) Das Hauptstudium umfaßt Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer (Studienschwerpunkte sowie das ergänzende allgemeinwissenschaftliche Lehrangebot).

Die Pflichtfächer sollen das im Grundstudium in den einzelnen Studienfächern erworbene Wissen vertiefen, insbesondere wird ein Projektstudium zu wechselnden Themen angeboten.

Der oder die Studierende kann aus mehreren Studienschwerpunkten eine Spezialisierung wählen. Es werden angeboten:

- Internationales Management und Recht
- Personalmanagement
- Gesundheitswesen
- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre

Jede Spezialisierung besteht gem. der Übersicht in Anlage II aus vier bzw. fünf aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen. Aus den aufgeführten vier Spezialisierungen bestimmt der Fachbereichsrat ein aktuelles Angebot von mindestens zwei Spezialisierungen, dabei sollen Wünsche der Studierenden berücksichtigt werden.

Über die gewählte Spezialisierung hinaus können auch Lehrveranstaltungen anderer Spezialisierungen belegt werden. Über diese werden im Falle der erfolgreichen Teilnahme gesonderte Leistungsnachweise erteilt, die bei der Ermittlung der Fachnote nicht berücksichtigt werden.

§ 6 Umfang und Einordnung des ergänzenden allgemeinwissenschaftlichen Lehrangebots

(1) Der Umfang des ergänzenden allgemeinwissenschaftlichen Lehrangebots in Grund- und Hauptstudium beträgt 20 Semesterwochenstunden. Davon entfallen 14 Semesterwochenstunden auf eine Fremdsprachenausbildung, die vom Institut für Fremdsprachen angeboten wird.

(2) Die Fremdsprachenausbildung soll der fachspezifischen Vertiefung bereits vorhandener Fremdsprachenkenntnisse dienen und/oder Basiswissen in einer Fremdsprache vermitteln.

(3) Es können eine oder zwei Fremdsprachen gewählt werden. Bei der Wahl einer Fremdsprache dient die Ausbildung der fachspezifischen Vertiefung bereits vorhandener Sprachkenntnisse. Bei der Wahl von zwei Fremdsprachen dient die Fremdsprachenausbildung der fachspezifischen Vertiefung bereits vorhandener Sprachkenntnisse und der Vermittlung von Basiswissen in einer weiteren Fremdsprache oder der fachspezifischen Vertiefung bereits vorhandener Sprachkenntnisse in zwei Fremdsprachen. Die Fremdsprachenausbildung in einer zweiten Fremdsprache muß mindestens 4 SWS umfassen.

Abweichend von Abs. 1 Satz 2 können 20 Semesterwochenstunden, d. h. der gesamte Umfang der allgemeinwissenschaftlichen Fächer auf eine vertiefende Fremdsprachenausbildung mit dem Ziel der Studierfähigkeit im entsprechenden Land verwendet werden.

(4) Das ergänzende allgemeinwissenschaftliche Lehrangebot ist auf das Grund- und Hauptstudium aufgeteilt.

§ 7 Studienpläne

(1) Das Studium wird im einzelnen nach den Studienplänen gemäß Anlagen I bis II durchgeführt.

(2) Das praktische Studiensemester wird nach Maßgabe der Ordnung für das praktische Studiensemester an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

(OpraSt) vom 15.02.1999 (AMBl. FHTW Berlin Nr. 23/99) durchgeführt. Die Richtlinie gemäß § 3 Abs. 1(1) OpraSt ist Anlage III dieser Studienordnung.

§ 8 Zulassung zu bestimmten Studienfächern

Die Zulassung zu folgenden Studienfächern/Studienfachteilen setzt den erfolgreichen Abschluß der zugeordneten Studienfächer/Studienfachteile voraus:

Studienfach/Studienfachteil Hauptstudium – Pflichtfächer	Zulassungsvoraussetzung ist der erfolgreiche Abschluß von:
Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen in der Praxis	BGB und Handelsrecht I,II
Betriebsverfassungsrecht	Arbeitsrecht I,II
Umweltrecht	Einführung in das Staats- und Verfassungsrecht
Produkthaftungs- und Umwelthaftungsrecht einschließlich Versicherungsrecht	BGB und Handelsrecht I,II Wirtschaftsverwaltungsrecht
Europarecht Deutsches und Europäisches Kartell- und Wettbewerbsrecht	BGB und Handelsrecht I,II Gesellschafts- und Konzernrecht I

Hauptstudium – Wahlpflichtfächer	
Für <u>alle</u> Lehrveranstaltungen der Spezialisierungen	Erfolgreicher Abschluß aller Rechtsfächer des Grundstudiums

§ 9 Lehrveranstaltungen in englischer Sprache

Lehrveranstaltungen oder Teile davon können in englischer Sprache durchgeführt werden.

§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.

Anlage I zur Studienordnung Wirtschaftsrecht

Übersicht über die Studienfächer im Grundstudium (Studienplan)

Studienfach	Art der LV		Stunden/Woche im Semester			
			1.	2.	3.	4.
BGB und Handelsrecht I,II	V/Ü	P	4+2	4+2		P R A K T I S C H E S S T U D I E N S E M E S T E R
EDV für Juristen (didaktische Lehr-einheit mit BGB und Handelsrecht I, II)	Ü	P			0+2	
Einführung ins Staats- und Verfassungsrecht	V	P	2			
Wirtschaftsverwaltungsrecht (einschl. allg. Verwaltungsrecht)	V/Ü	P	4+2			
Gesellschafts- und Konzernrecht I,II	V/Ü	P		2 + 0	4+2	
Steuerrecht	V/Ü	P			4+2	
Arbeitsrecht I,II	V	P		4	2	
Betriebswirtschaftslehre	V	P				
- BWL I: Einführung			2			
- BWL II: Personal und Organisation			2			
- BWL III: Marketing				4		
- BWL IV: Finanzierung/Investition				4		
- BWL V: Produktionswirtschaft					4	
Rechnungswesen	V	P				
- ReWe I Buchhaltung			2			
- ReWe II Internes und externes Rechnungswesen				4		
Volkswirtschaftslehre	V	P	4			

Ergänzendes allgemein-wissenschaftliches Lehrgan- gebot: Fremdsprache Ergänzungsfach	Ü Ü	WP WP		2	4 2	T E R
Praxisbegleitende Lehrver- anstaltungen (wie z.B.): (wahlweise 2 der folgenden Fä- cher) -Studium und Beruf -Betriebspsychologie -Kommunikationstraining -Unternehmensplanspiel -Unternehmenskultur	Ü	WP				2 2
Auswertungen von Erfahrungen am Praxisplatz	Ü	P				2
Summe			24	26	26	6

V= Vorlesung mit seminaristischen Charakter P= Pflichtfach U= Übung WP= Wahlpflichtfach

Übersicht über die Studienfächer im Hauptstudium
(Studienplan Hauptstudium)

Studienfach Semester	Art der LV		Stunden/Woche im Semester			
			5.	6.	7.	8.
Basisstudium						D I P L O M P R Ü F U N G S E M E S T E R
Betriebsverfassungsrecht	V	P	2			
Europarecht (Organisation und Rechtssetzung)	V	P	2			
Deutsches und Europäisches Kartell- und Wettbewerbsrecht	V/Ü	P	4+2			
Umweltrecht	V	P	2			
Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüchen in der Praxis	V/Ü	P		2+2		
Produkthaftungs- und Umweltaftungsrecht (einschließlich Versicherungsrecht)	V	P		4		
Projekt: Betriebswirtschaftliche Anwendung (Organisation, Unternehmensführung)	Ü	P	4	4		
Spezialisierung	V	WP			16	
Ergänzendes allgemeinwissenschaftliches Lehrangebot:						
Ergänzungsfach	Ü	WP			2	
Fremdsprachen	Ü	WP	4	6		
Diplomandenseminar	S	P			2	
zusammen			20	18	20	
Summe Grundstudium und Hauptstudium			140 SWS			

V=Vorlesung mit seminaristischem Charakter
Ü=Übung S= Seminar

P= Pflichtfach
WP= Wahlpflichtfach

Anlage II zur Studienordnung Wirtschaftsrecht

Übersicht über die als Wahlpflichtveranstaltung (Vorlesungen) angebotenen Lehrveranstaltungen im 7. Semester

I.	Internationales Management und Recht	
	Lauterkeits- und kartellrechtliche Probleme des Absatzes, gewerbliche Schutzrechte	4 SWS
	Internationales Privatrecht und internationales Kaufrecht	2 SWS
	Einführung ins anglo-amerikanische Recht	2 SWS
	Internationales Management	4 SWS
	Marketing	4 SWS
		<hr/> 16 SWS
II.	Personalmanagement	
	Ausgewählte Probleme des Arbeitsrechts (Seminar)	4 SWS
	Grundzüge des Sozialrechts	4 SWS
	Führungs- und Organisationspsychologie	4 SWS
	Personalmanagement	4 SWS
		<hr/> 16 SWS
III.	Gesundheitswesen	
	Sozialrecht	4 SWS
	Leistungserbringungsrecht	4 SWS
	Gesundheitsökonomie	4 SWS
	Arbeitsrecht der Sozialleistungsträger	4 SWS
		<hr/> 16 SWS
IV.	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	
	Grundzüge der Abgabenordnung, Umsatz-, Erbschaft- und Schenkungssteuer	4 SWS
	Einkommenssteuer	4 SWS
	Bilanzsteuerrecht	4 SWS
	Besteuerung von Gesellschaften	4 SWS
		<hr/> 16 SWS

Der Fachbereichsrat legt fest, welche Fächer angeboten werden.

Anlage III zur Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht

Richtlinien für die inhaltliche Gestaltung der praktischen Ausbildung im Rahmen des Praktischen Studiensemesters

1. Ausbildungsbereiche und -inhalte

Schwerpunkt der Absolvierung der praktischen Ausbildung im Rahmen des praktischen Studiensemesters ist die Bearbeitung rechtlicher Fragestellungen eines Unternehmens in ihrem wirtschaftlichen Bezug.

Das Praktikum soll in Industrie- oder Dienstleistungsunternehmen sowie Kanzleien von Rechtsanwälten und Steuerberatern absolviert werden. Auch die öffentliche Verwaltung, als Träger der Wirtschaftsverwaltung oder als Inhaber eigener Unternehmen (z. B. Eigenbetriebe) kommt in Betracht. Als Arbeitsbereiche, die für die Tätigkeit von Studierenden im Rahmen des Praktikums geeignet sind, gelten insbesondere:

- Einkauf/Beschaffung
- Arbeitsvorbereitung und Fertigung,
- Marketing,
- Verkauf/Vertrieb,
- Rechnungswesen/Controlling,
- Personalwesen/Ausbildung,
- Datenverarbeitung,
- Finanzwesen

Die Studierenden sollen dabei vorzugsweise Einblick erhalten in rechtliche Fragestellungen des Betriebes und soweit möglich zur Mitarbeit in einer betrieblichen Rechtsabteilung eingesetzt werden.

Die Ausbildungsinhalte ergeben sich weitgehend durch die Aufgaben der verschiedenen Betriebsbereiche der Ausbildungsstellen und die Möglichkeiten der Ausbildungsstellen. Die fachlichen Neigungen der einzelnen Studierenden innerhalb ihrer Studiengänge sollen bei der Auswahl der Ausbildungsinhalte berücksichtigt werden.

2. Spezieller Ausbildungsplan

Der Ausbildungsplan für den einzelnen Praxisplatz soll vorsehen, daß der Student/ die Studentin

- an der Lösung klar beschriebener juristischer Aufgaben oder Teilaufgaben und Fragestellungen unter Anleitung beteiligt wird, wobei das von den Studierenden im bisherigen Studium erworbene Wissen angemessen zu berücksichtigen ist,

- in der Regel zwei verschiedene Arbeitsbereiche kennenlernt,
- in jedem Arbeitsbereich mindestens sechs Wochen tätig ist und
- eine Erläuterung über die Einordnung seines/ihres jeweiligen Arbeitsbereiches in den gesamten Betriebsablauf erhält.

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Prüfungsordnung

für den Studiengang

Wirtschaftsrecht

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften 1

Auf Grund von § 17 Satz 2 Nr. 2 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBl. FHTW Berlin Nr. 23/98) in Verbindung mit § 31 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz-BerLHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 342) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 3 der FHTW Berlin am 5.7.2000 die Neufassung der Prüfungsordnung vom 29.1.1996 (AMBl. FHTW Berlin Nr. 11/96) in der Fassung der Änderung vom 16.7.1999 (AMBl. FHTW Berlin Nr. 19/1999) beschlossen:*)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden des Studienganges Wirtschaftsrecht, die ab 01. Oktober 1999 an der FHTW Berlin das Studium aufgenommen haben. Sie gilt ferner für Studierende, die das Studium im Studiengang Wirtschaftsrecht an der FHTW früher aufgenommen haben und bis zum 31.07.1999 die Geltung dieser Prüfungsordnung für sich beim Fachbereich beantragt haben.

Sie gilt ferner für Studierende, die aufgrund einer Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten zeitlich so in den Studienablauf eingeordnet werden, daß ihr Studienstand dem Personenkreis gemäß Satz 1 entspricht.

(2) Die Prüfungsordnung wird ergänzt durch die Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht vom 29.01.1996 (AMBl. FHTW Berlin Nr. 11/96) in der Fassung der Änderungen vom 16.07.1999 (AMBl. FHTW Berlin Nr. 19/99) und 05.07.2000.

* bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung am 11.10.2000

§ 2 Geltung der Rahmenprüfungsordnung

Die Grundsätze für Prüfungsordnungen der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (Rahmenprüfungsordnung-RPO) vom 14.06.1999 (AMBl. FHTW Berlin Nr. 22/99) sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 3 Studien- und Prüfungsleistungen

Es sind alle nach § 2 Abs. 4 bzw. Abs. 6 RPO vorgesehenen Prüfungs- und Studienleistungen zugelassen.

§ 4 Leistungsbeurteilungen

Alle als Vorlesung mit Übung (V+Ü) im Studienplan ausgewiesenen Veranstaltungen bilden eine Lehrveranstaltung mit Vorlesungs- und Übungsteil und führen zu einer differenzierten Semesterbeurteilung.

§ 5 Fachnoten im Grundstudium

(1) Für die nachstehend aufgeführten und im Grundstudium endenden Studienfächer wird die Fachnote auf der Grundlage eines gewogenen arithmetischen Mittels von differenzierten Leistungsbeurteilungen gebildet und auf eine Note gemäß § 7 Abs. 5 RPO gerundet:

Studienfachteile	Leistungsbeurteilung	Gewogenes Mittel / Fachnote
BGB und Handelsrecht I,II	S 1, S 2	0,5 S 1 + 0,5 S 2
Gesellschafts- und Konzernrecht I,II	S 2, S 3	0,25 S 2 + 0,75 S 3
Arbeitsrecht I,II	S 2, S 3	0,67 S 2 + 0,33 S 3
BWL I, II, III, IV, V	S 1(I,II) S 2(III, IV) S 3(V)	0,125 (I) + 0,125 (II) S 1 0,25 (III) + 0,25 (IV) S 2 0,25 (V) S 3
Rechnungswesen I, II	S 1, S 2	0,33 S 1 + 0,67 S 2

(2) Für die Übungsveranstaltung „EDV für Juristen“ wird gemäß § 7 Abs. 2 RPO festgelegt, daß die Leistungsbeurteilung undifferenziert erfolgt und daß diese Übung in Zusammenhang mit den Vorlesungen „BGB und Handelsrecht I, II“ steht. Die Übungsleistung EDV für Juristen wird nicht gesondert ausgewiesen.

(3) Bei den übrigen Studienfächern entspricht die Fachnote der Leistungsbeurteilung.

§ 6 Diplomvorprüfungszeugnis

- (1) Ein Muster des Diplomvorprüfungszeugnisses ist als Anlage I Bestandteil dieser Ordnung.
- (2) Belegt ein Studierender/eine Studierende mehr Lehrveranstaltungen der Fremdsprache/n oder der allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsfächer, als in der Studienordnung vorgesehen sind, kann er/sie die Studienfächer bestimmen, die im Zeugnis ausgewiesen werden sollen. Trifft er/sie darüber keine Entscheidung, so wählt das Prüfungsamt diejenigen aus, die die besten Ergebnisse aufweisen.
- (3) Eine abgeschlossene Fremdsprachenausbildung wird im Vordiplomzeugnis ausgewiesen.

§ 7 Beurteilung des praktischen Studiensemesters

- (1) Das praktische Studiensemester wird nach § 9 der Ordnung für das praktische Studiensemester an der FHTW Berlin (Rahmenpraktikumsordnung – OpraSt) vom 15. 02. 1999 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 23/99) beurteilt.
- (2) Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen werden undifferenziert bewertet.
- (3) Ein Muster des Zeugnisses über die Durchführung des praktischen Studiensemesters ist als Anlage II Bestandteil dieser Ordnung.

§ 8 Prüfungskommission

Abweichend von § 16 Abs. 2 RPO gehören der Prüfungskommission in der Regel zwei stimmberechtigte Mitglieder an und zwar:

- a. Ein(e) Professor(in) der FHTW als Vorsitzende(r) und als Prüfer(in), der/die die Diplomarbeit betreut und das Erstgutachten erstellt (Erstgutachter(in)),
- b. Ein(e) weitere(r) Prüfer(in), der/die das zweite Gutachten erstellt (Zweitgutachter(in)).

§ 9 Besondere Zulassungsbedingungen zur Diplomprüfung

Gemäß § 17 Abs. 3 PRO wird festgelegt, daß ein(e) Studierende(r) nur dann zur Diplomprüfung zugelassen werden darf, wenn er/sie die in § 17 Abs. 1 RPO formulierten zwingenden Zulassungsbedingungen erfüllt und außerdem die Fachnoten für die Studienfächer, denen die Diplomarbeit thematisch vorwiegend zuzuordnen ist, vorliegen und der Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen, zu denen mindestens „ausreichend“

bzw. „mit Erfolg“ lautende Leistungsbeurteilungen noch nicht vorliegen, 6 Semesterwochenstunden nicht überschreitet.

§ 10 Gesamtprädikat für das Diplomzeugnis, Diplomkunde

(1) Die Berechnung der Größe X_1 gemäß § 22 Abs. 2 RPO zur Festlegung des Gesamtprädikats der Diplomprüfung erfolgt durch die Bildung eines gewogenen Mittels:

$$X_1 = 1/9 (2H_1 + 6H_2 + 1H_3)$$

Dabei sind H_1 bis H_2 die Noten gemäß § 7 Abs. 1 RPO nach folgender Zuordnung:

H_1 = Pflichtfächer (Basisstudium)

Es wird das arithmetische Mittel der Fachnoten der jeweiligen Studienfächer gebildet.

Betriebsverfassungsrecht

Europarecht (Organisation und Rechtssetzung)

Deutsches und Europäisches Kartell- und Wettbewerbsrecht

Umweltrecht

Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen in der Praxis

Produkthaftung und Umwelthaftungsrecht (einschl. Versicherungsrecht)

Projekt: Betriebswirtschaftliche Anwendung (Organisation, Unternehmensführung)

H_2 = Spezialisierung

Es wird das arithmetische Mittel der Fachfächer der gewählten Spezialisierung gebildet und gemäß § 7 Abs. 5 RPO zur Fachnote gerundet. Spezialisierungen sind:

- **Spezialisierung I:** Internationales Management und Recht

- **Spezialisierung II:** Personalmanagement

- **Spezialisierung III:** Gesundheitswesen

- **Spezialisierung IV:** Betriebswirtschaftliche Steuerlehre

H_3 = Ergänzungsfächer und Fremdsprache(n)

$$H_3 = 0,33 X + 0,67 Y$$

X = Das arithmetische Mittel der Fachnoten der Ergänzungsfächer

Y = Das arithmetische Mittel der Leistungsbeurteilung der Fremdsprache(n).

Belegt ein(e) Studierende(r) anstelle der Ergänzungsfächer gemäß § 6 Abs. 3 StO ausschließlich eine Fremdsprache, so wird H_3 gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Leistungsbeurteilungen der Fremdsprache im jeweiligen Semester des Grund- und Hauptstudiums.

(2) Belegt ein(e) Studierende(r) mehr Lehrveranstaltungen des ergänzenden allgemeinwissenschaftlichen Lehrangebots oder der Fremdsprachen als in der Studienordnung vorgesehen sind, kann er/sie die Studienfächer bestimmen, die im Zeugnis ausgewiesen werden sollen. Trifft er/sie darüber keine Entscheidung, so wählt das Prüfungsamt diejenigen aus, die die besten Ergebnisse aufweisen.

(3) Ein Muster des Diplomzeugnisses ist als Anlage III Bestandteil dieser Ordnung.

(4) Gleichzeitig mit dem Diplomzeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, mit der die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Wirtschaftsjurist (FH)“ beziehungsweise „Diplom-Wirtschaftsjuristin (FH)“ bescheinigt wird. Je ein Muster der Diplomurkunde ist als Anlage IV a, IV b Bestandteil dieser Ordnung.

§ 11 ECTS (Fremdsprachige Leistungsnachweise, englischsprachige Diplomzeugnisse)

(1) Anlage V ordnet den einzelnen Lehrveranstaltungen englische Bezeichnungen sowie die Anzahl der jeweils zu vergebenden ECTS-Punkte zu.

(2) Die Leistungsnachweise sind grundsätzlich in deutscher Sprache zu erbringen. Das Ablegen von Leistungsnachweisen in einer anderen als der deutschen Sprache bedarf des Einvernehmens zwischen dem oder der Studierenden und dem oder der Prüfenden. Das Einvernehmen ist zu Beginn des jeweiligen Semesters schriftlich herzustellen. Wird ein Leistungsnachweis ganz oder teilweise in einer anderen als der deutschen Sprache erbracht, so ist dies in einer Fußnote zum Vordiplomzeugnis beziehungsweise Diplomzeugnis auszuweisen.

(3) Auf Antrag kann eine Diplomurkunde und ein Diplomzeugnis in englischer Sprache entsprechend Anlagen VI / VI a / VI b / VI c / VI d erstellt werden.

§ 12 Inkrafttreten/Veröffentlichung

Diese Ordnung am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.

FHTW

Fachhochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin

Diplomvorprüfungszeugnis

Frau / Herr

geboren am _____ in _____

hat die Diplomvorprüfung

an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

im Studiengang

Wirtschaftsrecht

bestanden.

Berlin, den _____

Der / Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Der Dekan/Die Dekanin

Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht

Anlage I a

FHTW

Fachhochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin

Diplomvorprüfungszeugnis

für Frau / Herrn _____

Die Leistungen der im Grundstudium endenden Studienfächer
werden wie folgt beurteilt:

BGB und Handelsrecht _____

Einführung in das Staats- und Verfassungsrecht _____

Wirtschaftsverwaltungsrecht _____

Gesellschafts- und Konzernrecht _____

Steuerrecht _____

Arbeitsrecht _____

Betriebswirtschaftslehre _____

Rechnungswesen _____

Volkswirtschaftslehre _____

Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsfächer:

Mögliche Leistungsbeurteilungen (Fachnoten):
sehr gut, gut, befriedigend,
ausreichend.

Die Diplomvorprüfung wurde
nach der Prüfungsordnung
vom _____, veröffent-
licht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. _____ der
FHTW Berlin vom _____.

abgelegt.

Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht**Anlage I b**

FHTW

Fachhochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin

Diplomvorprüfungszeugnis**für Frau / Herrn _____**

Die Leistungen der im Grundstudium endenden Studienfächer
werden wie folgt beurteilt:

BGB und Handelsrecht _____

Einführung in das Staats- und Verfassungsrecht _____

Wirtschaftsverwaltungsrecht _____

Gesellschafts- und Konzernrecht _____

Steuerrecht _____

Arbeitsrecht _____

Betriebswirtschaftslehre _____

Rechnungswesen _____

Volkswirtschaftslehre _____

Vertiefende Fremdsprachenausbildung: *

* Im Studium ist eine intensive
Sprachausbildung enthalten.

Mögliche Leistungsbeurteilungen (Fachnoten):
sehr gut, gut, befriedigend,
ausreichend.

Die Diplomvorprüfung wurde
nach der Prüfungsordnung
vom _____, veröffent-
licht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. _____ der
FHTW Berlin vom _____,
abgelegt.

Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht**Anlage III****FHTW**

Fachhochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin

Diplomzeugnis

Frau / Herr _____

geboren am _____ in _____

hat die Diplomprüfung

an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

im Studiengang

Wirtschaftsrecht

bestanden.

Gesamtprädikat der Diplomprüfung:

Berlin, den _____

Der/ Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Der Präsident/Die Präsidentin

Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht

Anlage III a



Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Diplomzeugnis

für Frau / Herrn _____

Die Leistungen der im Hauptstudium endenden Studienfächer werden wie folgt beurteilt:

Betriebsverfassungsrecht _____

Europarecht _____

Deutsches und europäisches Kartell- und Wettbewerbsrecht _____

Umweltrecht _____

Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche in der Praxis _____

Produkthaftungs- und Umwelthaftungsrecht _____

Projekt: Betriebswirtschaftliche Anwendung (Organisation, Unternehmensführung) _____

Spezialisierung: _____

Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsfächer: _____

Fremdsprachen: _____

Mögliche Leistungsbeurteilungen (Fachnoten) einschl. Beurteilung der Diplomarbeit und des Kolloquiums: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Thema der Diplomarbeit: _____

Mögliches Gesamtprädikat: "mit Auszeichnung", "sehr gut", "gut", "befriedigend", "ausreichend".

Beurteilung der Diplomarbeit: _____

Die Diplomprüfung wurde nach der Prüfungsordnung vom _____, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. _____ der FHTW Berlin vom _____

Beurteilung des Kolloquiums: _____

_____, abgelegt.

Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht

Anlage III b

FHTW

Fachhochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin

Diplomzeugnis

für Frau / Herrn _____

Die Leistungen der im Hauptstudium endenden Studienfächer werden wie folgt beurteilt:

Betriebsverfassungsrecht _____

Europarecht _____

Deutsches und europäisches Kartell- und Wettbewerbsrecht _____

Umweltrecht _____

Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche in der Praxis _____

Produkthaftungs- und Umwelthaftungsrecht _____

Projekt: Betriebswirtschaftliche Anwendung (Organisation, Unternehmensführung) _____

Spezialisierung: _____

Fremdsprachen*: _____

* Im Studium ist eine intensive Sprachausbildung enthalten.

Mögliche Leistungsbeurteilungen (Fachnoten) einschl. Beurteilung der Diplomarbeit und des Kolloquiums: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Thema der Diplomarbeit: _____

Mögliches Gesamtprädikat: "mit Auszeichnung", "sehr gut", "gut", "befriedigend", "ausreichend".

Beurteilung der Diplomarbeit: _____

Die Diplomprüfung wurde nach der Prüfungsordnung vom _____, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. _____ der FHTW Berlin vom _____, abgelegt.

Beurteilung des Kolloquiums: _____

FHTWFachhochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin

Diplomurkunde

Frau _____
geboren am _____ in _____
hat die Diplomprüfung
im Studiengang

Wirtschaftsrecht

bestanden.

Aufgrund dieser Prüfung wird ihr der akademische Grad

Diplom - Wirtschaftsjuristin (FH)

verliehen.

Berlin, den

Der Präsident/Die Präsidentin

(Prägesiegel)

Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht**Anlage IV b****FHTW**

Fachhochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin

Diplomurkunde

Herr _____
geboren am _____ in _____
hat die Diplomprüfung
im Studiengang

Wirtschaftsrecht

bestanden.

Aufgrund dieser Prüfung wird ihm der akademische Grad

Diplom - Wirtschaftsjurist (FH)

verliehen.

Berlin, den

Der Präsident/Die Präsidentin

(Prägesiegel)

Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht**Anlage V**

Für die Anrechnung der Studienleistungen nach dem european credit trading system (ects) gelten folgende credits:

Basic Studies:

Subject	credits			
	Semester 1	Semester 2	Semester 3	Semester 4
Civil and Commercial Law I, II	7,5	7,5		W O R K P L A C E M E N T
EDP for Jurists (didactic unit with Civil and Commercial Law I, II)			2,5	
Introduction to german constitutional law	2,5			
Administrative law and public law of economy	7,5			
Company Law I,II		2,5	7,5	
Tax law			7,5	
Labour Law I, II		5	2,5	
Business Administration I-V:				
Introduction	2,5			
Human Resources and Organisation	2,5			
Marketing		5		
Finance/ Investment		5		
Production			5	
Accounting I: Bookkeeping	2,5			
Accounting II: internal and external		2,5		
Political Economy	5			
Supplementary Subjekts		2,5	2	22,5
Languages			3	
Supplementary Subjekts concerning Work Placement I				2,5
II				2,5
Utalisation of experiences in the work placement				2,5

Advanced Studies

Subject	credits			
	semester 5	semester 6	semester 7	Semester 8
Law concerning employee's representation and co-determination in business and industry	3			F I N A L T H E S I S
Law of the European Union	3			
German and European Competition Law	9			
Environmental Law	3			
Prosecution of civil law claims in practice		6		
Law of product liability and liability for environmental damages (including law of insurance)		6		
Project: managerial application (management, organisation)	6	6		
Specialisation (select one of the directions)				
International Management and Law:				
Marketing law; intellectual property			6	
Conflict of laws and International Sales Law			3	
Introduction to Anglo-American Law			3	
International Management			6	
Marketing			6	
Human Resources Management:				
Seminar: selected problems of labour law			6	
Fundamental features of Social law			6	
Psychology of Leadership and Organisational Psychology			6	
Human Resource Management			6	
Taxation:				
Value-Added Tax, Fiscal Code, Inheritance Tax			6	
Income Tax			3	
Accounting for Tax Purposes			6	
Corporate Taxes			6	
International Taxation			3	
Supplementary Subjects			3	
Languages	6	12		
Preparatory Seminar for Final thesis			3	

FHTW

Fachhochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin

University of
Applied Sciences

ECTS Degree Certificate

Ms/Mr _____

born on _____ in _____

has passed the Degree Examination in

Business Law

at the Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin -
University of Applied Sciences.

Overall grade achieved in the Degree Examination:

Berlin,

Chairman of the Examination Board

President

Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht

Anlage VI a



Fachhochschule für
Technik und Wirtschaft Berlin
University of
Applied Sciences

**Grade Transcript
for Ms/Mr _____**

Grades achieved in degree courses:

Law concerning employee`s representation and codetermination in business and industry	_____	
Law of the European Union	_____	
German and European Competition Law	_____	
Environmental Law	_____	
Prosecution of civil law claims in practice	_____	
product liability and liability for environmental damages (including law of insurance)	_____	Law of
Project: managerial application (management, organisation)	_____	
Specialisation:	_____	_____
Supplementary subjects:	_____	_____
	_____	_____
Languages:	_____	_____
	_____	_____

Thesis topic: _____

Possible grades:
excellent, very good, good,
satisfactory, sufficient.

The Degree Examination has
been passed in accordance
with
the Examination Standards in
effect on _____, publis-
hed
in Amtliches Mitteilungsblatt
der FHTW (Official Informa-

Assessment of thesis: _____

tion
Bulletin), No. _____.

Assessment of oral Degree Examination: _____

Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht

Anlage VI b

FHTW

Fachhochschule für
Technik und Wirtschaft Berlin
University of
Applied Sciences

**Grade Transcript
for Ms/Mr _____**

Grades achieved in degree courses:

Law concerning employee`s representation and codetermination in business and industry	_____	
Law of the European Union	_____	
German and European Competition Law	_____	
Environmental Law	_____	
Prosecution of civil law claims in practice	_____	Law of
product liability and liability for environmental damages (including law of insurance)	_____	
Project: managerial application (management, organisation)	_____	
Specialisation:	_____	_____
Languages:	_____	_____
	_____	_____

Thesis topic:

Possible grades:
excellent, very good, good,
satisfactory, sufficient.

The Degree Examination has
been passed in accordance
with
the Examination Standards in
effect on _____, publis-

Assessment of thesis: _____

hed
in Amtliches Mitteilungsblatt
der FHTW (Official Informa-
tion
Bulletin), No. _____.

Assessment of oral Degree Examination: _____

Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht

Anlage VI c)

FHTW

Fachhochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin

University of
Applied Sciences

Degree Certificate

Ms _____

born on _____ in _____

has passed the Degree Examination in

Business Law

Based on this examination she has been awarded the academic degree

Diplom – Wirtschaftsjuristin (FH)¹

(Graduate in Business Law)

¹ Academic degree awarded after eight semesters of study at a University of Applied Sciences

Berlin,

President

(Seal)

FHTWFachhochschule
für Technik und Wirtschaft
BerlinUniversity of
Applied Sciences

Degree Certificate

Mr _____

born on _____ in _____

has passed the Degree Examination in

Business Law

Based on this examination he has been awarded the academic degree

Diplom – Wirtschaftsjurist (FH)²

(Graduate in Business Law)

Berlin,

President

(Seal)

² Academic degree awarded after eight semesters of study at a University of Applied Sciences

